

Lahn-Dill-Kreis
Der Landrat
Fachdienst Ordnungs- und Gewerberecht
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Antrag auf eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Zur Teilnahme an einem staatlich anerkannten Fachkundeflehrgang für den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen im **nichtgewerblichen** Bereich beantrage ich die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung. Es handelt sich um folgenden Lehrgang:

Vorderladerlehrgang Wiederladerlehrgang Böllerlehrgang

Meine Personalien:

Name, Vorname/n Rufname unterstreichen	
geboren am/ geboren in (Ort, Kreis)	
Staatsangehörigkeit	
Beruf	
Telefon/ Telefax/ Mobiltelefon	
E-Mail	
jetziger Wohnort mit Straße und Hausnummer	
während der letzten 5 Jahre wohnhaft	

Hiermit versichere ich, weder körperliche noch geistige Gebrechen zu haben und die erforderliche körperliche Eignung zu besitzen, welche nach § 8 Absatz 1 Ziffer 2 des Sprengstoffgesetzes gefordert wird. Ich bin darüber informiert, dass die Unbedenklichkeitsbescheinigung kostenpflichtig ist.

Die nachstehend aufgeführten „Hinweise zur Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung“ habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit dem dort beschriebenen Verfahren einverstanden.

Ort, Datum und Unterschrift Antragsteller/in

Hinweise zur Zuverlässigkeits- und Eignungsüberprüfung:

Nach § 8 a und b Sprengstoffgesetz (SprengG) ist vor Erteilung einer Erlaubnis u. a. eine Überprüfung Ihrer persönlichen Eignung durchzuführen.

In diesem Zusammenhang wird beim zuständigen Gesundheitsamt und der dem Gesundheitsamt angegliederten Betreuungsbehörde angefragt, ob dort zu Ihrer Person Erkenntnisse über geistige oder psychische Erkrankungen oder Suchtkrankheiten vorliegen. Da das Gesundheitsamt aus Gründen des Datenschutzes nicht befugt ist Gesundheitsfragen weiterzugeben, wird ein zweistufiges Verfahren durchgeführt. Das Gesundheitsamt antwortet auf die Anfrage der Waffenbehörde nur mit „ja, Erkenntnisse vorhanden“ oder „nein, keine Erkenntnisse vorhanden“.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag entbinden Sie insoweit alle im Gesundheitsamt und der dortigen Betreuungsbehörde tätigen Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass das Gesundheitsamt und die Betreuungsbehörde der Aufsichts- und Kreisordnungsbehörde mitteilen, ob dort Erkenntnisse zu geistigen oder psychischen Erkrankungen oder Suchtkrankheiten vorliegen oder nicht.

Weitere Einzelheiten werden zunächst nicht mitgeteilt. Liegen dem Gesundheitsamt Erkenntnisse vor, werden Sie hiervon durch die Waffenbehörde unterrichtet und von ihr um die erneute Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht ersucht.

Nach Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bittet die Waffenbehörde das Gesundheitsamt um Mitteilung von Erkenntnissen, Übersendung von einschlägigen Unterlagen oder um eine Begutachtung.